

Teil I: Einführung

§ 1 Systematik des Besonderen Teils des StGB

Der Besondere Teil des StGB enthält in den §§ 80 bis 358 die bedeutendsten Straftatbestände (sog. **Kernstrafrecht**), wenngleich nicht zu verkennen ist, dass sich andere – z. T. ebenso wichtige – Straftatbestände aus Gründen des Sachzusammenhangs in Spezialgesetzen befinden (z. B. Betäubungsmittelgesetz, Abgabenordnung)¹. Hinsichtlich der Gliederung des Besonderen Teils hat sich weitgehend eine Unterteilung der Tatbestände nach **geschützten Rechtsgütern** durchgesetzt². Insoweit lassen sich zunächst (ganz grob) zwei große Gruppen bilden, wobei bei einzelnen Tatbeständen auch beide Schutzrichtungen Bedeutung erlangen können. Zum einen handelt es sich um **Tatbestände zum Schutz von Individualrechtsgütern**, die dem Einzelnen zustehen, und zum anderen um **Tatbestände zum Schutz von Universalrechtsgütern** (Rechtsgüter der Allgemeinheit). Hinsichtlich der Individualrechtsgüter unterscheidet man weiter nach Straftaten gegen die Person (z. B. Totschlag, Körperverletzungsdelikte, Freiheitsberaubung) und Straftaten gegen das Eigentum und das Vermögen (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung, Betrug, Erpressung). Die Einzelheiten werden bei den jeweiligen Tatbeständen dargestellt.

Der vorliegende Band BT 1 behandelt die Straftaten gegen die Person und die Straftaten gegen die Allgemeinheit. Band BT 2 befasst sich hingegen schwerpunktmäßig mit den Straftaten gegen das Eigentum und das Vermögen. Aus didaktischen Gründen finden sich einige Ausnahmen von dieser rein an Rechtsgütern orientierten Zuordnung. Dies gilt trotz einer gewissen Nähe zu den Straßenverkehrsdelikten etwa für § 316a, da dieser im subjektiven Tatbestand auf §§ 249, 252, 255 Bezug nimmt. Entsprechende Erwägungen waren auch für die Zuordnung der §§ 239a, 239b maßgeblich. Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden §§ 258 und 258a gemeinsam mit den Anschlussdelikten der §§ 257, 259, 261 dargestellt. Umgekehrt wird trotz seiner individuellen Schutzrichtung als Vermögensgefährdungsdelikt § 142 nicht bei den Vermögensdelikten, sondern mit den übrigen Straßenverkehrsdelikten im vorliegenden Band behandelt.

§ 2 Auslegungsmethoden in der Fallbearbeitung

Einführende Aufsätze: *Herberger/Koch*, Juristische Methodenlehre und Sprachphilosophie, JuS 1978, 810; *Kaufmann*, Rechtsphilosophie zum Mitdenken, Jura 1992, 297, 346; *Nestler*, Die Auslegung von Straftatbeständen: Auslegungsmethoden und Methodik der Auslegung, Jura, 2018, 568; *Neumann*, Juristische Methodenlehre und Theorie der juristischen Argumen-

1 Hierzu schon *Heinrich*, AT, Rn. 48.

2 Eingehend zur Rechtsgutslehre *Heinrich*, AT, Rn. 3 ff.; *TüKo-Eisele*, Vorbem. §§ 13 ff. Rn. 9 ff.

tation, Rechtstheorie 2001, 239; *Puppe*, Juristische Methodenlehre für die Strafrechtsausarbeit, JA 1989, 345; *Schapp*, Methodenlehre, allgemeine Lehren des Rechts und Fall-Lösung, Rechtstheorie 2001, 303; *Vogel*, in: Zwischenprüfung, Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Grundlagenfächer, 2004, S. 85; *Würdinger*, Das Ziel der Gesetzesauslegung – ein juristischer Klassiker und Kernstreit der Methodenlehre, JuS 2016, 1.

- 3 Eine Hilfe bei der Lösung von Problemen gerade im Besonderen Teil können die im Studium gerne vernachlässigten Auslegungsmethoden bieten. Die Auslegung des Tatbestandes gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Juristen im Allgemeinen³ und des Klausurbearbeiters im Speziellen, da die Bedeutung jedes einzelnen abstrakten Merkmals genau ermittelt werden muss. Nur dann ist es überhaupt möglich, den Sachverhalt unter die Norm zu subsumieren. Zwar darf nicht verkannt werden, dass die einzelnen Auslegungsmethoden nur selten zu einem zwingenden oder eindeutigen Ergebnis führen. Sie leisten jedoch als Argumentationshilfe mitunter gute Dienste⁴. Zugleich bewirken sie, dass sich der Bearbeiter hinreichend mit der jeweiligen Problematik auseinandersetzt und die Prüfungsarbeit damit das erforderliche Argumentationsniveau aufweist⁵.
- 4 Im Folgenden sollen diejenigen Grundzüge behandelt werden, die für die Bearbeitung strafrechtlicher Fälle hilfreich sind⁶. Zu beachten ist, dass kein starres Rangverhältnis der einzelnen Auslegungsmethoden untereinander besteht. Im Strafrecht zieht jedoch der noch mögliche Wortsinn wegen Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 (nulla poena sine lege) der Auslegung die Grenze⁷. Auch ist die Vereinbarkeit mit der Verfassung sowie völker- und europarechtlichen Vorgaben zu beachten⁸.

I. Die grammatikalische Auslegung (Wortlautauslegung)

- 5 Mit der Wortlautauslegung ist die Ermittlung des Sprachsinns oder des Sprachgebrauchs des Gesetzes gemeint.
 1. Sprachverwendungsregelungen
- 6 Vorrangig sind die im jeweiligen Gesetz angeordneten Sprachverwendungsregeln zu beachten⁹.
- 7 a) Zu berücksichtigen sind zunächst **Legaldefinitionen**, wobei deren jeweiliger (ggf. eingeschränkter) Anwendungsbereich beachtet werden muss. So enthält beispielsweise § 11 Abs. 1 eine Regelung über den Sprachgebrauch, die für das gesamte StGB gilt: „Im Sinne *dieses Gesetzes* ist (...)“. In § 330d finden sich Begriffsbestimmungen, die nur für Straftaten gegen die Umwelt (29. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB) gelten: „Im Sinne *dieses Abschnitts* ist (...)“. § 248b

3 B/W/M/E-Eisele, § 7 Rn. 59.

4 *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 12. Aufl. 2018, S. 136, 170 ff.; *Fikentscher*, Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Bd. IV, 1977, S. 356 ff.

5 Lesenswert im Hinblick auf die Anwendung der Auslegungsmethoden sind die Entscheidungen BVerfGE 110, 226 ff. zur Frage der Strafbarkeit wegen Geldwäsche durch Strafverteidiger und BVerfG NJW 2007, 1666 zur Strafbarkeit des unvorsätzlichen Entfernens bei § 142 Abs. 2 Nr. 2.

6 S. die Übersicht bei *Kaufmann*, Jura 1992, 346 (348 f.); ausführlich zu den einzelnen Auslegungsmethoden B/W/M/E-Eisele, § 7 Rn. 65 ff.

7 Hierzu *Heinrich*, AT, Rn. 35 f.; s. auch u. Rn. 12.

8 Dazu sogleich u. Rn. 16 ff.

9 *Koch/Rußmann*, Juristische Begründungslehre, 1982, S. 126 ff.; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 141 ff.; *Vogel*, Juristische Methodik, 1998, S. 114 ff.

Abs. 4 hat dagegen eine Begriffsbestimmung zum Gegenstand, die nur für die Vorschrift des § 248b gilt: „Kraftfahrzeuge im Sinne *dieser Vorschrift* sind (...)“¹⁰.

b) Ferner können Verweise auf andere Normen für die Auslegung eines Tatbestandsmerkmals Bedeutung gewinnen. So wird etwa in § 303a Abs. 1 beim Straftatbestand der Datenveränderung auf die in § 202a Abs. 2 enthaltene Legaldefinition verwiesen: „Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht (...)“.

c) Letztlich sind bei einzelnen Vorschriften auch gesetzliche Fiktionen zu beachten. Nach § 284 Abs. 2 *gelten* (obwohl dies also tatsächlich nicht der Fall ist) als „öffentlich veranstaltet“ auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.

2. Sprachgebrauch der juristischen Fachsprache

Dieser ist vorrangig entscheidend, soweit – wie zumeist – Sprachverwendungsregelungen nicht existieren¹¹. Demgemäß ist etwa der von § 267 verwendete normative Begriff der „Urkunde“ nach juristischen Grundsätzen zu bestimmen. Danach ist Urkunde jede verkörperte menschliche Gedankenerklärung (Perpetuierungsfunktion), die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist (Beweisfunktion) und die ihren Aussteller erkennen lässt (Garantiefunktion)¹². Nur nachrangig ist der **umgangssprachliche Wortsinn** von Bedeutung¹³, insb. wenn der Gesetzgeber auf diesen Bezug genommen hat¹⁴.

Klausurhinweis: Bei solchen normativen Merkmalen kann nicht nur die Auslegung problematisch sein, sondern sich auch die Frage stellen, ob der Vorsatz neben den tatsächlichen Umständen auch die juristische Bewertung erfassen muss. Die h. M. lässt hier eine „Parallelwertung in der Laiensphäre“ genügen¹⁵.

3. „Relativität der Rechtsbegriffe“¹⁶

Dies bedeutet, dass derselbe Begriff in verschiedenen Vorschriften des Besonderen Teils einen abweichenden Bedeutungsgehalt haben kann. Die Relativität beruht zumeist darauf, dass sich die Begriffe in unterschiedlichem Regelungszusammenhang und damit in anderem Kontext finden. Es sind insoweit also systematische Erwägungen¹⁷ maßgeblich.

Bsp.: Der Begriff des „gefährlichen Werkzeugs“ ist in § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 anders zu bestimmen als in § 244 Abs. 1 Nr. 1a Var. 2. Dies folgt daraus, dass im Falle des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 das Werkzeug zur Herbeiführung der Körperverletzung tatsächlich eingesetzt wird, d. h. die Gefährlichkeit nach Art und Weise des konkreten Einsatzes

10 Weitere Beispiele bei B/W/M/E-Eisele, § 7 Rn. 62 ff.

11 S. Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl. 1991, S. 439; Gast, Juristische Rhetorik, 5. Aufl. 2015, Rn. 200.

12 Näher TüKo-Schuster, § 267 Rn. 2.

13 Engisch, Einführung in das juristische Denken, 12. Aufl. 2018, S. 137 ff.; Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 142 ff.; Schmalz, Methodenlehre, 4. Aufl. 1998, Rn. 232; Stein, Die rechtswissenschaftliche Arbeit, 2000, S. 34 f. Allerdings ist umstritten, ob nicht auf die äußerste Grenze des Umgangssprachgebrauchs für die Abgrenzung zur verbotenen Analogie abzustellen ist; so etwa Schönemann, FS Bockelmann, 1979, S. 117 (126).

14 Kudlich, in: Hdb. des Strafrechts, § 3 Rn. 6 ff. mit Beispiel.

15 AnwK-Schaefer, § 15 Rn. 20; näher Heinrich, AT, Rn. 1084 ff.

16 Dazu Engisch, Einführung in das juristische Denken, 12. Aufl. 2018, S. 139 f.; Vogel, 1998, Juristische Methodik, S. 116.

17 Zur systematischen Auslegung sogleich u. Rn. 13.

beurteilt werden kann¹⁸, während § 244 Abs. 1 Nr. 1a Var. 2 das bloße Beisichführen genügen lässt, so dass eine abweichende Beurteilung geboten ist¹⁹.

4. Grenze der Auslegung

- 12 Diese wird durch den noch möglichen Wortsinn gezogen²⁰. Eine darüber hinausgehende, also den Bedeutungsgehalt des Wortes überschreitende Analogiebildung ist im Strafrecht nur zugunsten des Täters, etwa bei der Anwendung von Rechtfertigungs- oder Strafausschließungsgründen²¹, zulässig (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1)²². Freilich muss man zugeben, dass sich die Grenze zwischen gerade noch zulässiger Auslegung und bereits unzulässiger Analogie mitunter nur schwer ziehen lässt²³.

Bsp.: T hat Geldprobleme und „zapft“ daher den Strom von der Leitung des Nachbarn O. – Für die Frage, ob sich T nach § 242 strafbar gemacht hat, ist zunächst im Wege der Auslegung zu klären, ob Elektrizität eine Sache i. S. d. § 242 ist. Das wäre der Fall, wenn es sich um einen körperlichen Gegenstand handeln würde. Das RG hat dies verneint, da eine solche Auslegung nicht mehr mit dem Wortlaut vereinbar sei²⁴. Eine Anwendung des § 242 auf diesen Fall wäre demgemäß – auch wenn man die Entziehung elektrischer Energie im Unrechtsgehalt ähnlich schwer wie die Wegnahme fremder beweglicher Sachen bewertet – eine verbotene Analogie, da die Strafvorschrift auf einen nicht geregelten Fall angewendet würde. Als Reaktion auf die Entscheidung des RG hat der Gesetzgeber den Straftatbestand des § 248c geschaffen²⁵.

II. Die systematische Auslegung (Auslegung nach dem Normzusammenhang)

- 13 Die systematische Auslegung ist eine Auslegung nach dem Kontext einer Vorschrift, nach ihrem Regelungs- und Bedeutungszusammenhang²⁶. Es wird demnach berücksichtigt, welche **Stellung die Norm in einem Gesetz oder in der Rechtsordnung** einnimmt²⁷. Hierbei sind die Gliederung des Gesetzes, der textliche Zusammenhang und die Abgrenzung zu anderen Vorschriften von Bedeutung.

Bsp.:²⁸ T fälscht eine Zahlungskarte und bezahlt damit Waren in Kaufhäusern. Macht sich T wegen Fälschung von Zahlungskarten nach § 152a Abs. 1 Nr. 1 strafbar? – Dies könnte fraglich sein, da T nur *eine* Zahlungskarte verfälscht hat, der Wortlaut (grammatikalische Auslegung) jedoch den Plural „Zahlungskarten“ verwendet. Nach Ansicht des BGH lässt sich aus der systematischen Auslegung schließen, dass bereits durch die Fälschung einer Zahlungskarte der Tatbestand verwirklicht ist. Dies soll sich sowohl aus der Systematik innerhalb der Vorschrift als auch mit Blick auf andere Straftatbestände ergeben: „Hierfür spricht bereits, dass das Gesetz mit dem Plural ‚Zahlungskarten‘ in Absatz 1 allein sprachlich an die Legaldefinition in Absatz 4 anknüpft, in der eine Mehrzahl von Karten als ‚Zah-

18 Vgl. u. Rn. 341 ff.

19 Dazu *Eisele*, BT 2, Rn. 191; *Rengier*, BT 1, § 4 Rn. 7.

20 Zum noch möglichen Wortsinn als Grenze der Auslegung *Herberger/Koch*, JuS 1978, 810 (813); *Rengier*, AT, § 5 Rn. 5.

21 B/W/M/E-Mitsch, § 14 Rn. 36; *Heinrich*, AT, Rn. 327; *Roxin/Greco*, AT 1, § 5 Rn. 44; *TüKo-Hecker*, § 1 Rn. 30 f.

22 Zur Analogie näher u. Rn. 21 ff.

23 Dazu auch *Heinrich*, AT, Rn. 138.

24 RGSt 29, 111 (116); RGSt 32, 165 (185 f.).

25 Vgl. RGBl. 1900, S. 228; *Eisele*, BT 2, Rn. 290.

26 *Fikentscher*, Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Bd. IV, 1977, S. 362 ff.; *Rüthers/Fikentscher/Birk*, Rechtstheorie, 11. Aufl. 2020, Rn. 744 f.

27 *Heinrich*, AT, Rn. 146.

28 S. BGHSt 46, 147 ff.; ausf. hierzu *Eisele*, JA 2001, 747 ff.; *Lackner/Kühl/Heger*, § 152a Rn. 2.

lungskarten im Sinne des Absatzes 1²⁹ genannt wird. Darüber hinaus ist der Sprachgebrauch des Gesetzes im Hinblick auf die Bezeichnung von Personen, Tatgegenständen, Tatmitteln und Handlungsarten nicht in dem Sinne eindeutig, dass allein aus der Verwendung des Plurals verbindlich gefolgert werden könnte, auch begrifflich sei ausschließlich eine Mehrzahl gemeint. Das Gegenteil belegen z. B. §§ 174 ff. (sexuelle Handlungen) oder § 184 (pornographische Schriften)²⁹ ...“

III. Teleologische Auslegung (Auslegung nach Sinn und Zweck)

Bei der teleologischen Auslegung geht es um den objektiven³⁰ Sinn und Zweck einer Regelung (ratio legis), nicht um den (subjektiven) Willen des Gesetzgebers bei deren Schaffung³¹. Zu berücksichtigen ist vor allem der **konkrete, speziell mit dem Gesetz verfolgte Zweck**. Bei der Beantwortung dieser Frage kann auch das jeweils geschützte Rechtsgut Bedeutung erlangen³². Es kann dabei zu fragen sein, auf welche Weise dieses Rechtsgut am effektivsten geschützt werden kann³³. Häufig wird das Schwergewicht bei dieser Auslegungsmethode gesehen³⁴.

Bsp.: Dass im vorgenannten Beispiel bereits das Verfälschen *einer* Zahlungskarte den Tatbestand verwirklicht, wird auch durch die teleologische Auslegung bestätigt. Blickt man nämlich auf die ratio der Vorschrift, so zeigt sich, dass das geschützte Rechtsgut durch die vielfache Verwendung einer Zahlungskarte in derselben Intensität angegriffen werden kann wie durch die jeweils einfache Verwendung mehrerer Karten: „Dem wirkamen Schutz des Rechtsguts des § 152a – die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs – (...) trägt nur eine Auslegung Rechnung, die den Tatbestand auch auf die Fälschung lediglich einer Zahlungskarte anwendet; denn der bargeldlose Zahlungsverkehr wird bereits durch die Fälschung einer Karte nachhaltig gefährdet³⁵.“

IV. Historische Auslegung (Auslegung nach der Entstehungsgeschichte)

Im Rahmen der historischen Auslegung stellt sich die Frage, was und auf welche Weise der Gesetzgeber etwas regeln wollte und wie er eine Vorschrift verstanden haben will³⁶. Zur Feststellung des **subjektiven gesetzgeberischen Willens** sind dabei in erster Linie die dem Gesetzesentwurf beigefügten Begründungen (z. B. BT-Drucksachen) und in zweiter Linie die in den Protokollen enthaltenen Aussagen (z. B. Plenarprotokolle) heranzuziehen. Für das Gewicht, das die Entstehungsgeschichte erlangt, kommt es auch auf das Alter des Gesetzes an. Je jünger das Gesetz ist, desto stärker ist i. d. R. der Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen. Je älter hingegen das Gesetz ist und je stärker sich die Verhältnisse seit Erlass

29 Schon zuvor wurde es von der Rechtsprechung abgelehnt, aus der Verwendung des Plurals begriffliche Folgerungen zu ziehen; vgl. RGSt 55, 101 (102); BGH NJW 1995, 1686.

30 Vgl. BVerfG NJW 2004, 1305 (1307); BGHSt 26, 156 (159).

31 Im Einzelnen streitig, vgl. *Fikentscher*, Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Bd. IV, 1977, S. 364 ff.; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 142 ff.; *Vogel*, Juristische Methodik, 1998, S. 97 ff.; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl. 2012, § 4 II.

32 B/W/M/E-Eisele, § 7 Rn. 73. Zum Begriff des Rechtsguts *Heinrich*, AT, Rn. 3 ff.

33 *Heinrich*, AT, Rn. 3 ff. u. 147 f.; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 9 ff.

34 B/W/M/E-Eisele, § 7 Rn. 73; *Heinrich*, AT, Rn. 147; vgl. auch *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 84.

35 BGHSt 46, 147 (151).

36 BGHSt 11, 47 (49); 41, 219 (220 f.); *Heinrich*, AT, Rn. 144 f.; *Rengier*, AT, § 5 Rn. 10 f.

des Gesetzes gewandelt haben, desto mehr verblasst der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers³⁷.

Bsp.: Im genannten Zahlungskartenfall lässt sich auch mit der Entstehungsgeschichte argumentieren: „Den Materialien zum 2. WiKG und 6. StrRG kann ein Wille des Gesetzgebers zu einer Tatbestandseinschränkung dahin, mit § 152a solle (nur) die serienweise Herstellung der Fälskate und ihre massenhafte Verwendung bekämpft werden, nicht entnommen werden (...). Zudem hat sich der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 152a eng an § 146, der ein vergleichbares Rechtsgut schützt, angelehnt (BT-Drs. 13/8587 S. 30); auch dort genügt die Fälschung eines Geldstücks oder -scheins.“³⁸

V. Weitere Auslegungsmethoden und Methoden der Rechtsgewinnung

- 16 Neben den eben genannten vier klassischen Auslegungsmethoden können weitere Auslegungsmethoden und Methoden der Rechtsgewinnung Bedeutung erlangen³⁹. Im Einzelfall kann etwa zu prüfen sein, ob die Wertung der Norm mit den Wertungen anderer Vorschriften, insbesondere auch höherrangigem Recht, übereinstimmt. Hervorzuheben sind die verfassungskonforme Auslegung sowie die völkerrechts- und europarechtskonforme Auslegung, die zunehmend im Strafrecht an Bedeutung gewinnen. Diese lassen sich als spezielle Auslegungsmethoden auch der systematischen Auslegung zuordnen⁴⁰.

1. Verfassungskonforme Auslegung

- 17 Die Grundgedanken der Verfassung, insbesondere die Grundrechte, sind zu beachten und sollen so weit wie möglich verwirklicht werden. Das Ergebnis der Auslegung darf daher nicht gegen die Verfassung verstoßen. Führen mehrere Auslegungsgrundsätze zu unterschiedlichen Auslegungen, von denen nur eine verfassungskonform ist, so ist diese geboten⁴¹. Eine verfassungskonforme Auslegung ist jedoch nicht zulässig, wenn sie mit dem Wortlaut und dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde⁴². Die Vorschrift ist in einem solchen Fall verfassungswidrig.

Bsp.: § 211 sieht für Mord die absolute Strafandrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe vor. Voraussetzung hierfür ist, dass eines der enumerativ genannten Mordmerkmale verwirklicht wird. Beim Heimtückemord sind jedoch Fälle denkbar, in denen – wie in Haustyrannenfällen⁴³ – außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Hinblick auf das Schuldprinzip (Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG)⁴⁴ unverhältnismäßig erscheint. § 211 ist in solchen Fällen verfassungskonform auszulegen, so dass bei milder gelagerten Fällen die lebenslange Freiheitsstrafe nicht zur Anwendung gelangt und damit eine Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Schuldprinzips vermieden wird. Dies kann entweder durch eine rechtsfolgenorientierte (restriktive) Tatbestandsauslegung (sog. Tat-

37 B/W/M/E-Eisele, § 7 Rn. 78; Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 170 ff.

38 BGHSt 46, 147 (151).

39 Vgl. hierzu näher Puppe, JA 1989, 345 (353 ff.).

40 B/W/M/E-Eisele, § 7 Rn. 83; Vogel, Juristische Methodik, 1998, S. 122.

41 BVerfGE 2, 266 (267, 282); 8, 31 (41); 18, 97 (111); Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 334; Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie, Rn. 763.

42 BVerfGE 18, 97 (111); 35, 263 (278); Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 4; Vogel, Juristische Methodik, 1998, S. 122.

43 Vgl. u. Rn. 73.

44 Hierzu ausführlich Heinrich, AT, Rn. 525 ff.

bestandslösung) oder durch eine Korrektur auf Rechtsfolgenreise (sog. Rechtsfolgenreise) geschehen⁴⁵.

2. Völkerrechts- und europarechtskonforme Auslegung

Völkerrecht sowie europäisches Unionsrecht (bzw. früheres Gemeinschaftsrecht) sind bei der Auslegung ebenfalls zu beachten. Die völkerrechtskonforme Auslegung betrifft Vorschriften, die ihren Ursprung in völkerrechtlichen Verträgen haben. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention – insbesondere als Maßstab für nationales Strafprozessrecht – kann man hierzu zählen („konventionskonforme Auslegung“)⁴⁶. Die europarechtskonforme bzw. richtlinienkonforme Auslegung betrifft hingegen die Auslegung von Vorschriften, die auf Rechtsakten (Richtlinien) der Europäischen Union beruhen⁴⁷. 18

Bsp.: § 264 StGB wurde durch die Richtlinie 2017/1371 der über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug geändert⁴⁸. Daher sind bei der Auslegung die Richtlinie sowie die dort zur Begründung angeführten Erwägungen zu beachten („richtlinienkonforme Auslegung“).

3. Erst-recht-Schluss (argumentum a fortiori)

Ein Erst-recht-Schluss ist möglich, wenn die Gründe, die in einem anderen Normzusammenhang zu einer bestimmten Rechtsfolge führen, bei dem in Rede stehenden (d. h. zu prüfenden) Normzusammenhang noch in stärkerem Maße eingreifen. Diese Methode der Rechtsgewinnung lässt sich ebenfalls der systematischen Auslegung zuordnen⁴⁹. 19

Bsp. 1 (argumentum a maiore ad minus): Wenn schon der schwerer wiegende fahrlässige Schwangerschaftsabbruch, der zur Tötung der Leibesfrucht führt, nicht von § 218 sanktioniert wird, dann wird argumentum a maiore ad minus erst recht nicht die bloße fahrlässige Schädigung der Leibesfrucht erfasst⁵⁰.

Bsp. 2 (argumentum a minore ad maius): Wenn schon der leichtere Schuss in den Arm des Angreifers keine erforderliche Verteidigungshandlung im Rahmen der Notwehr (§ 32) darstellt, dann stellt argumentum a minore ad maius erst recht nicht der gravierendere Schuss in die Brust des Angreifers eine erforderliche Verteidigungshandlung dar.

4. Umkehrschluss (argumentum e contrario)

Der Umkehrschluss ist gewissermaßen das Gegenstück zum Erst-recht-Schluss. Ein Umkehrschluss ist in Fällen möglich, in denen die Gründe, die in einem anderen Normzusammenhang zu einer bestimmten Rechtsfolge führen, bei dem in Rede stehenden (d. h. zu prüfenden) Normzusammenhang gerade nicht eingreifen. 20

45 Dazu sogleich u. Rn. 25 f.

46 Die EMRK wird zwar trotz der dort normierten fundamentalen Garantien von der h. M. lediglich als einfaches Bundesgesetz eingestuft; s. BVerfGE 10, 271 (274); 74, 358 (370) m. w. N.; Eisele, JA 2005, 390 f.; allerdings kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der nationale Gesetzgeber seine völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzen möchte; s. BVerfGE 74, 358 (370); ferner BGHSt 45, 321 (328); BGH NStZ 2001, 107 (109); Kübl, ZStW 100 (1988), S. 406 (410).

47 Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie, 11. Aufl. 2020, Rn. 766 ff.; Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 11. Aufl. 2025, § 9 Rn. 103 ff.

48 Gesetz v. 19.6.2019, BGBl. I S. 844.

49 Canaris, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Aufl. 1983, S. 78 ff.; Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 390 ff.

50 Rengier, BT 2, § 3 Rn. 5; anders A/W/H/H-Hilgendorf, § 5 Rn. 97 f.

Bsp.: Die Tötungsdelikte der §§ 212 ff. schützen das Rechtsgut Leben erst ab dem Einsetzen der Eröffnungswehen⁵¹; *argumentum e contrario* wird der fahrlässige Schwangerschaftsabbruch – Tötung der Leibesfrucht – nicht von § 222 erfasst.

5. Analogieschluss

- 21** Bei der Analogie wird eine Rechtsnorm über ihren durch Auslegung ermittelten Inhalt hinaus auf einen nicht geregelten Fall angewendet⁵². Eine Analogie setzt zunächst (1) eine **Gesetzes- oder Regelungslücke** voraus, d. h. die Norm muss zu eng gefasst sein, so dass der zu beurteilende Fall nicht mehr im Wege der Auslegung darunter subsumiert werden kann⁵³. Diese Lücke muss ferner (2) **planwidrig**, d. h. vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt, sein. Letztlich (3) muss die **Interessenlage** der Fälle **im Wesentlichen gleich** sein und der Normzweck auch den nicht geregelten Fall erfassen⁵⁴. Im Strafrecht ist – wie bereits ausgeführt – eine Analogie lediglich zugunsten, nicht aber zu Lasten des Täters zulässig (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1)⁵⁵. Zu unterscheiden sind dabei die Einzelanalogie (Gesetzesanalogie) und die Gesamtanalogie (Rechtsanalogie).

- 22 a)** Bei der **Einzelanalogie** wird eine **bestimmte Vorschrift** auf Sachverhalte angewendet, die nicht von der Vorschrift erfasst werden, jedoch den von der Norm geregelten Fällen ähnlich bzw. vergleichbar sind.

Bsp.: T begeht als Zeuge im Strafprozess einen Meineid gem. § 154, um dem Angeklagten A zu helfen. Dabei behauptet er wahrheitswidrig, dass die Tat nicht A, sondern O begangen habe. Später bereut T diese Aussage. Er berichtigt seine Aussage sogleich am nächsten Verhandlungstag. – Gem. § 158 kann das Gericht die Strafe wegen Meineids nach seinem Ermessen gem. § 49 Abs. 2 mildern oder von Strafe absehen. Daneben hat sich T aber auch einer falschen Verdächtigung nach § 164 strafbar gemacht, weil er O der Tat bezichtigt hat. Es ist insoweit umstritten, ob in Fällen, in denen neben § 154 zugleich § 164 verwirklicht ist, die Vorschrift des § 158 im Wege der Einzelanalogie auch beim Tatbestand der falschen Verdächtigung zur Anwendung gelangen kann⁵⁶.

- 23 b)** Bei der **Gesamtanalogie** wird hingegen aus **mehreren Vorschriften** eine allgemeine Regel hergeleitet und auf einen ähnlich gelagerten Sachverhalt übertragen.

Bsp.:⁵⁷ T beschädigt mutwillig seinen Wagen, um später die Versicherung in Anspruch zu nehmen. Bereits mit der Beschädigung hat T den Straftatbestand des § 265 verwirklicht. Kurz darauf reut ihn sein Verhalten und er verzichtet daher auf eine Schadensmeldung. In der Literatur wird in diesem Fall teilweise eine Gesamtanalogie der Vorschriften über die tätige Reue beim vollendeten Delikt – etwa §§ 264 Abs. 5, 264a Abs. 3, 265b Abs. 2 – erwogen⁵⁸. Dagegen spricht aber, dass diese Frage bereits bei § 265 a. F. diskutiert wurde, der Gesetzgeber sich dem Problem mit dem 6. StrRG jedoch nicht angenommen und daher keine entsprechende Vorschrift geschaffen hat⁵⁹. Deshalb kann schlecht von einer planwidrigen Gesetzeslücke gesprochen werden.

51 Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, Rn. 2; Lackner/Kühl/Heger, Vorbem. §§ 211, Rn. 3; Rengier, BT 2, § 3 Rn. 3; s. näher u. Rn. 40.

52 B/W/M/E-Eisele, § 7 Rn. 18; Vogel, Juristische Methodik, 1998, S. 134; Zippelius, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl. 2012, § 11 II a.

53 Näher Heinrich, AT, Rn. 139; Kaufmann, Jura 1992, 346 (348).

54 Engisch, Einführung in das juristische Denken, 12. Aufl. 2018, S. 203 ff.; Pawlowski, Methodenlehre, 2. Aufl. 2000, § 6 Rn. 166.

55 S. o. Rn. 12. Näher zur Reichweite des Analogieverbots B/W/M/E-Eisele, § 7 Rn. 21 ff.; Heinrich, AT, Rn. 138; Lackner/Kühl/Heger/Pohlreich, § 1 Rn. 5; Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 79 f.

56 TüKo-Bosch/Schittenhelm, § 158 Rn. 11; s. auch u. Rn. 1486.

57 Vgl. auch Heinrich, AT, Rn. 139; Lackner/Kühl/Heger, § 265 Rn. 5.

58 Vgl. z. B. TüKo-Perron, § 265 Rn. 15.

59 Eisele, BT 2, Rn. 703; Lackner/Kühl/Heger, § 265 Rn. 5; Rengier, BT 1, § 15 Rn. 9.

6. Teleologische Reduktion

Während bei einem Analogieschluss eine Vorschrift auf einen Sachverhalt Anwendung findet, der vom Wortlaut nicht geregelt wird, wird bei der teleologischen Reduktion eine Vorschrift auf einen Sachverhalt nicht angewendet, obwohl dieser eigentlich vom Wortlaut erfasst ist⁶⁰. Der **Wortlaut der Vorschrift ist zu weit** gefasst bzw. enthält keine Ausnahmenvorschrift für Fälle, die nicht erfasst werden sollen.

24

Bsp.: T setzt ein Einfamilienhaus in Brand. Vor der Tat hat er sich durch Überprüfung aller Räume vergewissert, dass sich niemand mehr im Gebäude aufhält. – § 306a Abs. 1 Nr. 1 lässt es genügen, dass der Täter ein Wohngebäude in Brand setzt. Ob sich Bewohner darin aufhalten, ist nach dem Wortlaut unerheblich. Hier wird bisweilen vertreten, dass der Tatbestand im Wege der teleologischen Reduktion zu verneinen sei, wenn letztlich eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen war⁶¹. Die hohe Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr sei nicht angemessen, wenn der Täter objektiv keine Gefahr für Menschen bewirkt und sich subjektiv vor Tatausführung vergewissert habe, dass sich niemand im Gebäude aufhält. Die h. M. lehnt ein solches Ergebnis jedoch mithilfe der traditionellen Auslegungsmethoden unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte, Systematik der Norm und ratio legis ab⁶².

7. Rechtsfolgenorientierte Tatbestandsauslegung und sog. Rechtsfolgenlösungen

Die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Deliktes und die Rechtsfolge stehen in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis (sog. Konditionalsatzstruktur)⁶³. Denn der vom Gesetzgeber normierte Strafraum bringt die Unrechts- und Schuldbewertung der Tat zum Ausdruck. Dem entsprechend hat das BVerfG bereits mehrfach im Hinblick auf das Schuldprinzip ausgeführt, dass Tatbestand und Rechtsfolge einer Strafvorschrift sachgerecht aufeinander abgestimmt sein müssen, was auch vom Rechtsanwender zu beachten ist⁶⁴. Die Art und Höhe der Strafanandrohung kann mithin die Auslegung von Tatbestandsmerkmalen beeinflussen (rechtsfolgenorientierte Tatbestandsauslegung)⁶⁵. Die Tatbestandsmerkmale sind also im Lichte der Höhe der angedrohten Strafe zu sehen. Ist diese für den zu beurteilenden Sachverhalt unverhältnismäßig hoch, so kann das Ergebnis einer rechtsfolgenorientierten **Tatbestandsauslegung** etwa eine teleologische Reduktion sein.

25

Bsp.: T überlässt dem unheilbar kranken O Betäubungsmittel zur Selbsttötung. Macht sich T nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG (Betäubungsmittelüberlassung mit leichtfertiger Todesverursachung) strafbar? – Nach Ansicht des BGH ist der Tatbestand zu verneinen, wenn ein Betäubungsmittel zum freien Suizid an einen unheilbar Schwerstkranken, der kein Betäubungsmittelkonsument war, überlassen wird⁶⁶. Dies begründet er u. a. damit, dass der vorgesehene Strafraum eine vom Gesetzgeber ins Auge gefasste Un-

60 Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl. 1991, S. 480; Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 377; Rengier, AT, § 5 Rn. 27.

61 Näher dazu BGH NStZ 1999, 32 (34); Radtke, ZStW 110 (1998), S. 863 ff.; TüKo-Bosch, § 306a Rn. 2; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, Rn. 965.

62 Näher u. Rn. 1036 f.

63 Näher A/W/H/Hilgendorf, § 1 Rn. 17; Geerds, FS Engisch, 1969, S. 406 (424); Heinrich, AT, Rn. 81 ff. S. BVerfGE 20, 323 (331); 45, 187 (260); 80, 244 (255). Vgl. auch Appel, Verfassung und Strafe, 1998, S. 111; Eisele, JZ 2001, 1157 (1162); Krahl, Tatbestand und Rechtsfolge, 1999, S. 28 und S. 68 ff.

64 BVerfGE 25, 269 (286); 27, 18 (29); A/W/H/Hilgendorf, § 1 Rn. 17 f.; Kaufmann, Jura 1992, 297 (298); Krahl, Tatbestand und Rechtsfolge, 1999, S. 28.

65 BGHSt 46, 279 (289 f.); dazu TüKo-Eisele, Vorbem. §§ 13 Rn. 101i; Sternberg-Lieben, JZ 2002, 153 (156).

rechtsdimension zum Ausdruck bringt, hinter der Fälle der Betäubungsmittelüberlassung zum Zwecke des Suizids „von vornherein weit zurückbleiben“⁶⁷.

- 26** Abzugrenzen von der rechtsfolgenorientierten Tatbestandsauslegung sind sog. **Rechtsfolgenlösungen**. Um das angemessene Verhältnis von Tatbestand und Rechtsfolge zu gewährleisten, werden notwendige Korrekturen hier am Strafraumen vorgenommen⁶⁸.

Bsp.: Die absolute Strafandrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe ist bei § 211 im Hinblick auf das Schuldprinzip nicht unbedenklich⁶⁹. Die Rechtsprechung des BGH lehnt zwar – z. B. durch eine restriktive Auslegung des Mordmerkmals der Heimtücke – prinzipiell Korrekturen auf Tatbestandsseite ab und bejaht damit den Tatbestand des Mordes⁷⁰. Sie begegnet den verfassungsrechtlichen Bedenken beim Heimtückemord aber damit, dass sie im Wege der Rechtsfolgenlösung im Einzelfall (contra legem) eine entsprechende Anwendung des § 49 Abs. 1 Nr. 1 und damit eine übergesetzliche Milderung der lebenslangen Freiheitsstrafe vornimmt⁷¹.

67 BGHSt 46, 279 (290); vgl. auch BGHSt 25, 261 (262), wonach sich die Höhe der Strafandrohung in einer restriktiven Auslegung des § 265 a. F. äußert.

68 Näher *Freund*, GA 1999, 509 (514).

69 Vgl. u. Rn. 67 f.

70 Anders aber BGHSt 48, 207 (212); hierzu *Bendermacher*, JR 2004, 301 sowie *Roxin*, JZ 2003, 966.

71 Näher BGHSt 30, 105 (120); 42, 301 (304); BGH NStZ 1995, 231.